

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dieser Novelle werden die begleitenden Regelungen für die durch die 22. FSG-Novelle eingeführte Gebührenbefreiung bei Verlängerungen von befristeten Lenkberechtigungen geschaffen. Die Höhe des Kostenbeitrages (für die Produktion und Versendung des Scheckkartenführerscheines) wird ebenfalls angepasst. Auch die Anpassung an die durch die 41. KFG-Novelle eingeführte neue Fahrlehreraus- und weiterbildung wird vorgenommen. Darüber hinaus wird die Gelegenheit genutzt einige andere aktuell notwendige Punkte mitzuerledigen.

### Besonderer Teil

#### Zu den Z 1 und 3 (§ 2 Abs. 4 und § 7a):

Mit der 21. FSG-Novelle wurde in § 2 Abs. 1a FSG die Möglichkeit der Erweiterung der Klasse B auf Fahrzeuge mit alternativen Antrieb mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 4250 kg neu und in Übereinstimmung mit der EU-Führerscheinrichtlinie geregelt. Eine Ausbildung und damit die Eintragung eines nationalen Codes ist dabei nicht mehr vorgesehen, deshalb kann der nach der Vorgängerregelung dafür vorgesehene Code 120 sowie die umfassende Regelung des Inhaltes und Umfanges Ausbildung in § 7a ersatzlos entfallen.

#### Zu Z 2 (§ 4):

Durch den mit der 22. FSG-Novelle neu geschaffenen § 8 Abs. 2a FSG gilt eine Gebührenbefreiung bei der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen nun auch für andere Lenkberechtigungsklassen als die bisher in § 4 genannten Großklassen. Auch anlässlich der Verlängerungen dieser anderen Klassen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten der konsequenterweise gleich hoch sein muss, wie jener für die Großklassen. Dies ist in § 4 klarzustellen und der Anwendungsbereich dieser Bestimmung durch Entfall der ausdrücklichen Nennung der Großklassen auszuweiten. Aufgrund von Tarifumstellungen und Gebührenanhebungen der Post sowie Indexanpassungen der ÖSD hat sich das von den Behörden für die Herstellung und Versand des Scheckkartenführerscheines zu zahlende Entgelt erhöht weshalb die Höhe des Kostenbeitrages zu aktualisieren und auf 14,90 Euro anzuheben ist.

#### Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Südkoreanische Führerscheine für die Klasse B können derzeit ohne Ablegung einer praktischen Fahrprüfung nur dann umgeschrieben werden, wenn sie nach dem 1.1.1997 erteilt wurden. Dies ist einerseits kompliziert und andererseits veraltet. Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit mit umgeschriebenen südkoreanischen Lenkberechtigungen sind bislang keine bekannt geworden und durch die mittlerweile erlangte 25-jährige Fahrerfahrung dieser Personengruppe, deren südkoreanische Lenkberechtigung vor dem 1.1.1997 erteilt wurde erscheint es gerechtfertigt, künftig auch bei der Umschreibung von älteren südkoreanischen Lenkberechtigungen auf die Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu verzichten.

#### Zu Z 5 (§ 11 Abs. 3):

Die Sonderregelung für Kandidaten mit Verständnis- und Leseschwierigkeiten, die eine theoretische Fahrprüfung ablegen wollen, sind derzeit auf die in der Fahrprüfungsverordnung geregelten Lenkberechtigungsklassen beschränkt. Die theoretische Prüfung für die Klasse AM wurde seit ihrem Bestehen in einer anderen Form durchgeführt. Seit kurzem wurde die theoretische Mopedprüfung aber als Modul im Rahmen der allgemeinen theoretischen Fahrprüfung verankert, womit es sachlich gerechtfertigt, bzw. erforderlich ist, die Sonderregelung für Kandidaten mit Lese- und Verständnisschwierigkeiten auch auf die Theorieprüfung der Klasse AM zu erweitern.

#### Zu Z 6 (§ 13a Abs. 4):

Mit der 41. KFG-Novelle wurde die Fahrlehreraus- und -weiterbildung neu geregelt. Ziel ist es unter anderem, die in einigen Bereichen erforderlichen Zusatzausbildungen für Fahr(schul)lehrer (für L17, das Vormerksystem oder Mehrphasenausbildung) zu reduzieren, da diese Ausbildungsteile auch in der eigentlichen Fahr(schul)lehrerausbildung enthalten sind. Daher entfällt in der neuen Z 1 die Zusatzausbildung und es wird klargestellt, dass alle Fahr(schul)lehrer, die die theoretische Abschlussausbildung gemäß Anlage 10d Kapitel 1 Abschnitt 6 der KDV 1967 absolviert haben, zur Durchführung der Perfektionsfahrt berechtigt sind. Z 2 enthält die Übergangsbestimmung für bereits

bestehende Fahr(schul)lehrer. Fahr(schul)lehrer, die bisher bereits berechtigt waren, Perfektionsfahrten durchzuführen, dürfen dies weiterhin. Fahr(schul)lehrer, die diese Zusatzqualifikation bislang nicht innehatten, diese aber nun erlangen möchten, müssen das in der KDV 1967 geregelte Moderatoren-Seminar im Ausmaß von 12 UE absolvieren.

**Zu Z 7 (§ 13e Abs. 3):**

Der Kreis der berechtigten Stellen zur Durchführung eines Ladungssicherungsseminars im Rahmen des Vormerkensystems wird um die Aus- und Weiterbildungsstätten der Berufskraftfahrerausbildung erweitert. Da die Ladungssicherung ein wesentlicher Teil der Berufskraftfahreraus- und Weiterbildung ist, sind diese Institutionen fachlich jedenfalls in der Lage, auch die aus acht Unterrichtseinheiten bestehenden Ladungssicherungsseminare für das Vormerkensystem durchzuführen. Die Regelung des § 13e stammt aus 2005 (5. Novelle der FSG-DV BGBl. II Nr. 221) also aus einer Zeit als es die Berufskraftfahrerausbildung noch nicht gab. Da aus diesem Grund die Aus- und Weiterbildungsstätten damals nicht in den Kreis der Berechtigten in § 13e FSG-DV aufgenommen werden konnten, ist dies nun nachzuholen.

**Zu den Z 8 und 9 (§ 15 Abs. 6):**

Das Verkehrscoaching wurde 2009 eingeführt und seit damals sind die zu zahlenden Tarife für die Kurseinheiten unverändert, weshalb es angebracht ist, die Honorare anzupassen. Da die Anhebung im Kontext mit der Anpassung der verkehrspsychologischen Tarife in der FSG-Gesundheitsverordnung und der Nachschulungsverordnung steht, wird nicht die volle Veränderung des Verbraucherpreisindex zur Anwendung gebracht. Die Erhöhung beträgt etwas mehr als 30% (33 Euro/Kurseinheit bei Gruppensitzungen und 66 Euro/Kurseinheit bei Einzelkursen) und befindet sich damit in einem Bereich, wie bei den Änderungen in den zwei genannten Verordnungen.

Das Verhältnis der Tarife für die Gruppensitzung mit vier Kurseinheiten und Einzelsitzung (mit zwei Kurseinheiten) ist so gestaltet, dass der Gesamtpreis für das Verkehrscoaching in beiden Fällen gleich ist, nämlich 132 Euro.

**Zu Z 10 (§ 16 Abs. 20):**

Es wird das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten der Bestimmungen dieser Novelle mit 1.6.2024 festgelegt. Nur die Regelung über die Fahrlehrerausbildung tritt in Übereinstimmung mit der vergleichbaren Regelung in der FSG-VBV am Tag nach der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

**Zu Z 11 (Anlagen 2 und 3):**

Beide Führerscheinantragsformulare sind hinsichtlich der neu hinzugekommenen Geschlechter zu ergänzen.